

# **Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister**

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Giller Höfe“**

**hier: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Giller Höfe“ beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Giller Höfe“ wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 13.08.2024 (Aktenzeichen 35.02.0101-06MG-231-1580), gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

**„Die 1-Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 12.08.2024. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.**

Düsseldorf, den 13.08.2024  
Bezirksregierung Düsseldorf  
35.02.0101-06MG-231-1580  
Im Auftrag  
gez. Stefanie Linck“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Giller Höfe“ wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Giller Höfe“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Bereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Giller Höfe“ befindet sich im Ortsteil Rommerskirchen und umfasst die Flurstücke 17, 18 (tw.), 149 (tw.), 152, 156, Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8,1 Hektar.

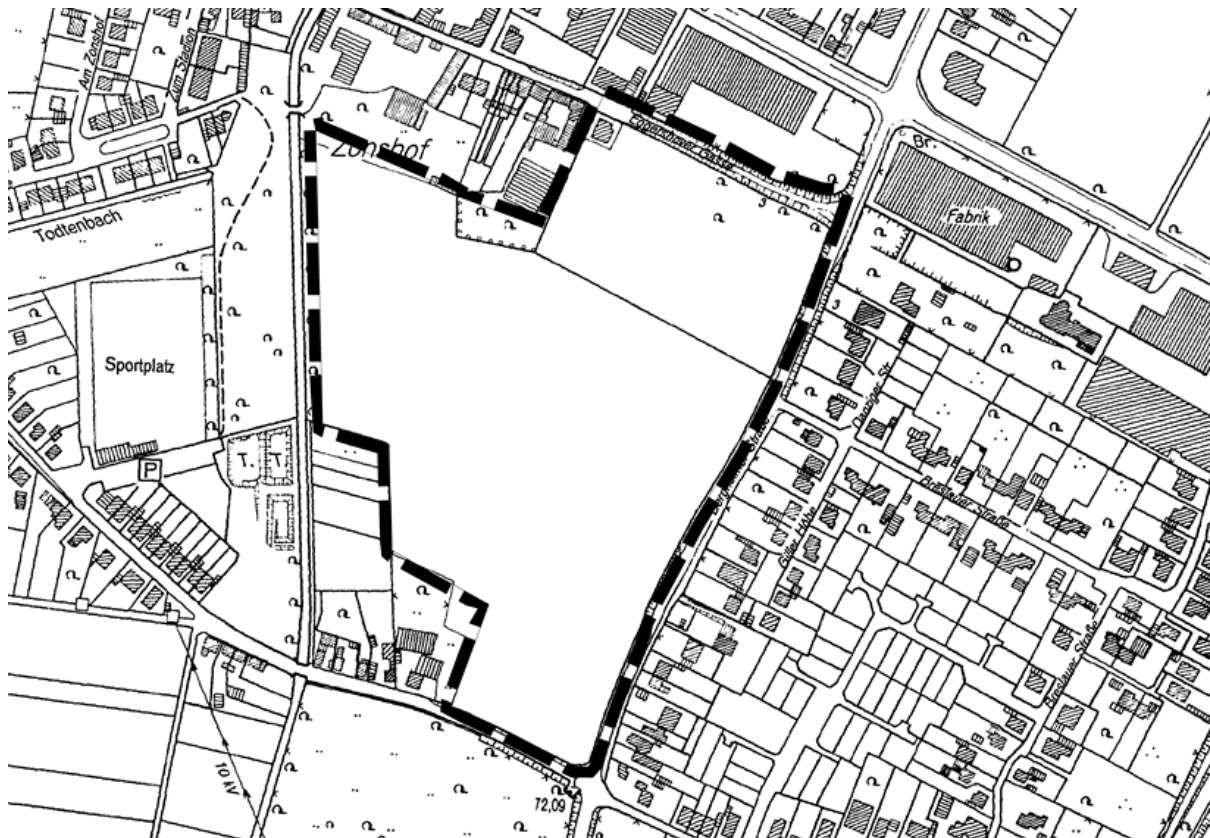
Um auf eine stetig steigende Nachfrage nach Wohnraum zu reagieren und einen zentralen und aktiven Beitrag zu Sicherung der Daseinsvorsorge zu leisten, soll durch das

Baugebiet „Giller Höfe“ neuer zentrumsnaher Wohnraum in Rommerskirchen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Ausweisungen als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ geändert.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Giller Höfe“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit, Zimmer 1.17 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Übersichtsplan: 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Giller Höfe“



### Hinweise

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a beachtlich sind.
- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  2. diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  3. der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
  4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 29.08.2024

Gez.  
Dr. Martin Mertens  
Der Bürgermeister